

absichtliche betrügerische Uebervorteilung aber könnte der Betrogene sich in integrum restituiren lassen (c. 8, X eod.). Es müssen daher beide ihre dermaligen Kirchenämter unbedingt niederlegen und vom Bischofe (bezieht sich vom Papste) die neue Collation nachsuchen, widrigenfalls beide ihre Pfründen verlieren würden (c. 7, X 3, 19; c. un. in VI 3, 10). Doch kann der Kirchenobere, wenn er einmal den Tausch zuläßt, nur denen, die darum eingekommen sind, die permutirten Aemter verleihen (c. un. Clem. 3, 5). 2. Die Niederlegung eines Kirchenamtes mit Ausbedingung einer lebenslänglichen Jahresrente aus der abgegebenen Pfründe (Pension; s. d. Art.) ist unter Beobachtung der allgemeinen Erfordernisse über den Consens und mit Einhaltung der tridentinischen Vorschrift, daß minder ergiebige Pfründen nicht mit neuen ständigen Abgaben belastet werden sollen (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 13 De ref.), zwar im Allgemeinen zulässig. Denn die Decretale c. un., X 3, 12 gehört nicht hierher, da sie nur gegen Beneficienverleiher und Patrone das Verbot enthält, sich einen Theil des Pfründe-Einkommens anzueignen. Aber auch das neueste canonische Recht und die herrschende Praxis der Kirche ist nicht entgegen (Bened. XIV. Const. In sublimi vom Jahre 1741; Const. Ecclesiastica vom Jahre 1746). Hiernach ist nur die Bedingung einer voraus zu leistenden Verfallsumme als simonistisch verworfen und jeder der Contrahenten mit dem Verluste seiner Ansprüche auf die betreffende Pfründe und überdies mit Unfähigkeit zur Erlangung irgend eines andern Kirchenamtes bedroht. Jedenfalls aber kann ein solcher Vorbehalt einer Jahresrente aus den Einkünften der niedergelegten Pfründe nur ad dies vitas des Resignirenden gelten und ist mit dessen Tod außer Kraft gesetzt (c. 21, X 3, 5). Landesverordnungen haben bisweilen ein unübersehbare Maximum solcher Renten, je nach der Größe der Pfründen, festgesetzt. So darf beispielsweise in Bayern die ausbedungene Rente höchstens den dritten Theil des reinen Ertrages des resignirten Kirchenamtes, keinesfalls aber über 500 Gulden rhein. betragen (Instruction vom 23. Januar 1809). In Oesterreich war eine Resignation mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente im frühern Staatskirchenrechte bis zum Concordat von 1855 ganz und gar verboten. 3. Die Verzichtleistung auf ein angebotenes Kirchenamt, mit der Bedingung, daßelbe erst später annehmen zu dürfen (resignatio cum jure accessus), und ebenso die Entsagung auf eine schon innegehabte Pfründe mit dem Vorbehalt des Rücktritts auf dieselbe im Falle ihrer Wiedererlebigung (resignatio cum jure regressus) sind durch das tridentinische Concil ausdrücklich verboten (Sess. XXV, c. 7 De ref.). Nur in zwei Fällen wurde auch späterhin noch in praxi ein Regreß zugelassen, wenn nämlich bei einer Entsagung mit Vorbehalt eines jährlichen Absents letzteres nicht verabsolgt wurde,

und wenn bei einem Pfründetausch der eine Contrahent seine Verbindlichkeit gegen den andern nicht erfüllte oder ihn absichtlich übertöthelte. Bei den nunmehr in Deutschland ganz veränderten Verhältnissen der Besetzung der Kirchenämter, namentlich der Canonicate, haben diese Resignationen cum jure accessus und salvo jure regressus ohnehin ihre Anwendung verloren. 4. Endlich ist die an eine Resignation geknüpfte Bedingung, daß das niedergelegte Kirchenamt einem bestimmten Dritten verlehren werde (resignatio in favorem tertii), schon propter speciem simoniacam an sich nicht wohl zulässig (c. ult., X 1, 35). Jedenfalls hat der Papst selbst sich die Würdigung der Verhältnisse und hiernach die etwaige Dispens vorbehalten (Regula Cancell. Apost. 45: De consensu in resignationibus) und jede derartige Resignation zu Gunsten eines andern Geistlichen, wenn der Resignirende binnen 20 Tagen vom Tage der Resignation an stirbt, für ungültig erklärt (Reg. Cancell. Apost. 19: De viginti). Daß übrigens eine solche resignatio in favorem tertii bei Patronatsbeneficien auch an den Consens des Patrons und bei Wahlpfründen an die Zustimmung des Wahlcollegs gebunden ist, bedarf keiner weitem Erinnerung. Diese Art der Resignation zu Gunsten eines Dritten war in Oesterreich nach dem frühern Staatskirchenrecht bis zum Concordat bei niederen Kirchenämtern staatsgesetzlich verboten und ist es noch in Bayern (Verordnung vom 17. Februar 1803). [Permaneder.]

Resolutiones congregationis Concilii, s. Congregationen III, 934 f.

Respectus parentelae, s. Verwandtschaft.

Respha (רֶשְׁפָּה), die Tochter Aja's, war eine von Sauls Frauen, um derentwillen Abner sich mit Isbosesch entzweite und zu David überging (2 Sam. 3, 7). Sie hatte Saul zwei Söhne geboren, welche später David den Gabaonitern auslieferte, um die von Saul an denselben begangene Blutschuld zu sühnen (ebd. 21, 1. 8). Als die Gabaoniter dieselben an's Kreuz geschlagen hatten, wachte die Mutter in hingebender Liebe fast drei Monate lang Tag und Nacht bei ihren Leichen, um dieselben vor Geiern und Raubthieren zu schützen, so daß David aus Rührung hierüber ihnen ein ehrenvolles Begräbniß verschaffte (2 Sam. 21, 10 ff.). [Raulen.]

Responsales, s. Apocrisarius und Legaten VII, 1608 f.

Responforium heißt ein durchweg aus zwei Versen bestehender liturgischer Text, in dessen Vortrag der Chor und einzelne Sänger sich in der Weise theilen, daß der Chor den von den Sängern recitirten Vers aufnimmt und diesen gewissermaßen antwortet (Responsoria vocata sunt hoc nomine, quod uno canente chorus consonando respondeat; Isidor. Hisp., De eccl. off. 1, 9). Da ferner im Officium die Responforien sich regelmäßig an die Sectionen anschließen, so erklären die Liturgiker des Mittelalters die Bezeichnung damit,